

Satzung des Vereins

“Barmer Bergbahn“ e.V.

Beschlissen von der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.01.2010 in Wuppertal

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen: “Barmer Bergbahn“ e.V.
2. Sitz des Vereins ist Wuppertal.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

1. Maßnahmen zur Förderung der Technik- und Kulturgeschichte der Stadt Wuppertal, insbesondere durch die Verwirklichung des Wiederaufbaus und des Betriebes der 1894 eröffneten ersten elektrischen und zweigleisigen Zahnradbahn der Welt.
2. Die am 04.Juli 1959 stillgelegte Barmer Bergbahn soll weitestgehend nach historischem Vorbild rekonstruiert und an gleicher Stelle wieder aufgebaut werden. Das gilt sowohl für die Trasse als auch für die Triebwagen und die Betriebsgebäude. Hierbei soll ein historisches Gesamtbild gewahrt werden.
3. Mitwirkung bei Fragen
 - a) des Schutzes und der Pflege der Denkmäler
 - b) des Schutzes und der Pflege von Natur und Landschaft
 - c) der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
 - d) des Städtebaus und der Baugestaltung
4. Erforschung und Darstellung der geschichtlichen Landeskunde;
5. Aufklärung der Öffentlichkeit über Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins;
6. Bereitstellung eigener und fremder Mittel zu Erfüllung der Vereinsaufgaben sowie Mitwirkung bei der Verteilung fremder Mittel für diese Zwecke;
7. Presse- und Öffentlichkeitsmaßnahmen, um auf die Belange des Vereins in geeigneter Weise aufmerksam zu machen;
8. die Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Trägern, gleich in welcher Rechtsform, um im Rahmen der Fördermöglichkeiten die Belange des Vereins zu stärken.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Aufwandsentschädigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig ho begünstigt werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Aufwandsentschädigungen dürfen an Mitglieder gezahlt werden, soweit sie angemessen und verhältnismäßig sind und dies die ehrenamtliche Tätigkeit betrifft. Die Festlegung erfolgt durch jeweiligen Beschluss der Mitgliederversammlung nach Vorlage eines Vorstandbeschlusses hierzu.
3. Der Verein kann zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Tätigkeiten und zur Zweckverwirklichung einen oder mehrere Geschäftsführer beschäftigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
3. Mitglied kann werden, wer den Vereinszweck nachhaltig fördern will.
4. Der Antrag zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt durch dessen schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Eine Ablehnung bedarf gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung.
5. Der Verein kann Ehrenmitglieder sowie eine/n Ehrenvorsitzende/n bestimmen. Diese werden von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand hierzu ernannt. Zur/zum Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzenden sollen nur Personen gewählt werden, welche sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht und den Vereinszweck in überdurchschnittlichem Maße gefördert haben.
Ehrenmitglieder sowie der/die Ehrenvorsitzende können ohne Teilnahmerecht und Stimmrecht im Vorstand für den Verein beratend tätig werden, sie sind grundsätzlich von jeglichen Beitragsverpflichtungen befreit.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vereinsjahrs,
 - durch den Tod des Mitglieds,
 - durch Ausschluss des Mitglieds seitens des Vorstands wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens mit sofortiger Wirkung,
 - wegen Säumnis/Verzug bei der fälligen Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags oder sonstiger verbindlicher Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Mitgliedschaft. Etwaige Zahlungsaufforderungen, Mahnungen, Fristsetzungen sowie zivilrechtliche Maßnahmen des Vereins lassen die Rechtswirkung der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.
7. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung, die auch eine Beitragsordnung beschließen kann.
8. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen besonderen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat, sofern berufen

§ 6 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt ausschließlich

- die Beschlussfassung betr. Regelungen zur Festsetzung und Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
- die Entgegennahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichts,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl des Vorstands,
- die Wahl zweier Kassenprüfer,
- die Festlegung und Beschlussfassung für an Vorstandsmitglieder zu leistende Aufwandsentschädigungen,
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Beschlüsse zur Auflösung/Fusion des Vereins, die Bestellung der Liquidatoren sowie Zweckänderungen,
- die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr zur Abstimmung vom Vorstand vorgelegt werden,
- die Berufung/Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen,

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, der auch die Versammlung leitet. Die Einladung erfolgt schriftlich, per Brief oder E-Mail. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung beizufügen.
4. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung aufgrund der Anwesenheit von weniger als 50% der Mitglieder nicht beschlussfähig, wird nach 15 Minuten automatisch eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, welche nunmehr beschlussfähig ist.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nach Gesetz und nach dieser Satzung keine anderen Stimmverhältnisse erforderlich sind. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsvorsitzende.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.
3. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem zweiten Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
2. Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 2.500 €, so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der/die Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Ersten Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in nur bei Verhinderung des/der Ersten oder Zweiten Vorsitzenden handeln.

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können nur Vereinsmitglieder sein. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied als Nachfolger für den Rest der Amtsdauer bestimmen.

§ 11 Zur Vorstandstätigkeit

1. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
2. Der Vorstand kann zur Führung der Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer bestellen und anstellen, der durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
3. Der Geschäftsführer kann zu den Sitzungen des Vorstands durch diesen hinzugezogen werden.
4. Der Vorstand tritt auf Einladung des ersten Vorsitzenden, im Vertretungsfall durch den zweiten Vorsitzenden, zusammen, der die Sitzung leitet.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Sitzungsvorsitzenden mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung schriftlich erklären.
6. Aufgaben, die nach dieser Satzung dem ersten Vorsitzenden zufallen, werden im

Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden wahrgenommen. Der Sitzungsablauf ist in einem Vorstandsprotokoll festzuhalten.

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden muss.

§ 12 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen.
2. Der Beirat hat beratende Funktion und berät den Vorstand in grundsätzlichen Fragen.
3. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
4. Der erste Vorsitzende des Vereins ist zugleich Vorsitzender des Beiratsgremiums.
5. Weitere Einzelheiten regelt eine Beiratsordnung, die nach Verabschiedung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

§ 13 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Änderungen der Satzung, Änderungen/Anpassung des Vereinszwecks und die Auflösung sowie Fusion des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder, unter Beachtung der grundsätzlichen Beschlussfähigkeit nach § 7 Ziffer 4. Jede Satzungsänderung ist auch einzeln eintragungsfähig; d. h. falls sich eine oder mehrere der vorgesehenen Satzungsänderungen als nicht eintragungsfähig erweisen sollten, berührt dies die Eintragungsfähigkeit der übrigen Änderungen nicht.

§ 14 Mittelverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks des Vereins fällt das Vermögen an den *Barmer Verschönerungsverein* oder hilfsweise an die *Bergische Museumsbahnen e. V.*, der es ausschließlich für die gemeinnützige Arbeit und Zweckverfolgung in den Bereichen seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister der Stadt Wuppertal in Kraft.